

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Bonn haben auf Vorschlag des Gerichts folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

Präambel:

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Bonn sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO₂ (40 µg/m³ gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich in der Stadt Bonn einzuhalten. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten des Vergleichs erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO₂

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO₂ (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Bonn werden die im Maßnahmenpaket 1 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Bonn geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket 1 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Bonn und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket 1 aufgeführten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Zeitplan zu beachten.

§ 2 Fortschreibung des für Bonn geltenden Luftreinhalteplans

Soweit die im Maßnahmenpaket 1 enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen nicht bereits im Luftreinhalteplan festgesetzt sind, werden sie darin schnellstmöglich aufgenommen.

§ 3 Wirkungskontrolle

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, fortlaufend die Wirkung der im fortgeschriebenen Luftreinhalteplan für Bonn (Stand: 2. Fortschreibung 2019) festgesetzten Maßnahmen und der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket 1) durch Messungen der NO₂-Konzentration an den in Anlage 3 genannten Messstellen zu erfassen. Die Messergebnisse wird das Land Nordrhein-Westfalen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Bonn Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und ggf. weitere Messungen veranlassen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen in Bonn betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ unverzüglich zu übermitteln.

§ 4 Auffanglösung

(1) Wird nach der Feststellung des Jahresmittelwerts 2020 entsprechend § 3 Abs. 3 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschritten, treten für diese Bereiche die im Maßnahmenpaket 2 (Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen unverzüglich in Kraft. Das Maßnahmenpaket ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern, wie derzeit geplant, im Jahr 2021 im Bereich der A565 AS Poppelsdorf und auf der Reuterstraße umfangreiche Sanierungsmaßnahmen stattfinden und diese über mindestens 6 Monate auf einer maßgeblichen Länge zu einer Reduktion der Fahrspuren (Verringerung der Fahrspuren von vier auf zwei) führen, ist die Umsetzung des Maßnahmenpakets 2 während der Dauer der Baumaßnahmen ausgesetzt.

(2) Das Maßnahmenpaket 2 ist in den für das Stadtgebiet Bonn geltenden Luftreinhalteplan als Auffanglösung aufzunehmen. Die für die Umsetzung des Maßnahmenpakets erforderlichen Berechnungen und Prognosen sind bereits im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorzunehmen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO₂ an allen vom Land Nordrhein-Westfalen in Bonn betriebenen Messstellen bis Ende 2020, jedenfalls aber bis zum 30. Juni 2021, eingehalten werden. Sollten wider Erwarten die Grenzwerte für NO₂ bis zum 30. Juni 2021 nicht eingehalten werden, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

§ 5 Radverkehr

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ weist auf den am 4. November 2019 bei der Stadt Bonn eingereichten Radentscheid hin und bittet alle Entscheidungsträger der Stadt Bonn, den Vorschlägen zuzustimmen.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. und zu 2., die diese selbst tragen.